

Monatskarten für bestimmte Strecken. Monatskarten für zwei Strecken zwischen zwei Stationen werden zum Preise der Karten für die längste Strecke ausgestellt. Soweit Karten fertiggedruckt aufliegen, erfolgt die Ausgabe binnen 1 Stunde nach der Bestellung, andernfalls sind sie 1 Tag vorher zu bestellen. Die Karten sind streng persönlich und mit Namensunterschrift zu versehen. Für Angehörige eines und desselben Hausstandes und zwar den Haushaltungsvorstand, dessen Ehefrau, minderjährige Kinder ohne eigenen Erwerb und die Dienstboten wird 1 Karte (Stammkarte) zum vollen Preise, die übrigen Karten (Nebenkarten) zu ermäßigtem Preise abgegeben. Als Stammkarte gilt die Karte, deren tarifmäss. Preis der höchste ist. Kein Freigepäck.

Zeitkarten zum Schulbesuch für Schüler und Schülerinnen, auch von Fortbildungs- u. Gewerbeschulen, sowie für Zöglinge v. Präparanden-Anstalt. u. für Konfirmand., hingeg. nicht für Besucher v. akadem. Anstalten, Universitäten, techn. Hochschulen, Konservatorien u. dergl. Auf die Dauer von 1—12 Monaten für II. od. III. Kl. d. gewöhnl. Personenzüge entweder mit Gültigkeit für alle Werkstage oder nur für bestimmte Tage, in beiden Fällen entweder zur Fahrt in beiden Richtungen oder zur Fahrt nur in einer Richtung.

Bestellg. schriftl. bei der Fahrkartenausg. bez. Ausgabest. nebst einer Bescheinig. des Schulvorstand. üb. den Schulbesuch; soll die Karte nur an bestimmten Tagen gelten, so müssen diese in der Bescheinigung angegeben sein. Benutzung nur dem Eigentümer gestattet bei Strafe des Verlustes. — Kartenpreis: a) für alle Werkstage: in II. Kl. 1,5 Pf., in III. Kl. 1 Pf. für 1 km, wenn die Karte in einer Richtung, 8 Pf. in II. Kl., 2 Pf. in III. Kl., wenn sie in beiden Richtungen gilt, wobei der Monat zu 20 Schultagen gerechnet wird; b) für bestimmte Tage: in II. Kl. 2 Pf., in III. Kl. 1,33 Pf., wenn die Karte in einer Richtung, in II. Kl. 4 Pf., in III. Kl. 2,66 Pf. für 1 km, wenn sie in beiden Richtungen gilt. Geschwister eines Schülers erhalten die Karten zum halben Preise; doch dürfen die Geschwisterkarten die Stammkarte in der Gültigkeit und Fahrtstrecke nicht übertreffen. (Kein Freigepäck.)

Sonntagsfahrkarten a) von Adorf, Markneukirchen, Plauen-Neundorf i. V., Ölsnitz i. V., Plauen i. V. ob. und unt. Bhf., Reichenbach i. V. ob. Bhf. und Weischlitz nach Bad-Elster zum Preise der gewöhnlichen Rückfahrkarten gelten am Tage der Lösung zur Hin- und Rückfahrt mit allen Zügen; Ausgabe vom 1. Mai bis 30. Septbr.; b) von Zittau Bhf. nach Hirschfelde, Ostritz, Rohnau und Rosenthal zum Preise der einfachen Personenzugkarten gelten am Tage der Lösung zur Hin- und Rückfahrt mit Personenzügen; Ausgabe während des ganzen Jahres.

Arbeiterfahrkarten IV. Kl. und zwar Monatskarten, Wochenkarten und Rückfahrkarten werden nach Bedürfnis ausgegeben. Sie gelten bis auf weiteres zu allen Zügen mit IV. Kl., die früh vor 9 Uhr und nachm. nach 2 Uhr verkehren.

Zusatzkarten zu einfachen und Rückfahrkarten. Zum Übergang vom Personen- in einen Schnellzug oder in eine höhere Wagenklasse hat ein Reisender zuzulösen:

| | | |
|---|---|--|
| beim Übergang aus III. Kl. in III. Kl. des Schnellzugs: | | 1 Schnellzug-Zuschlagskarte* |
| " | " | " III. " " II. " " " 1 Fahrk. IV. Kl. u. 1 Schnellz.-Zuschl. |
| " | " | " II. " " II. " " " 1 Schnellzug-Zuschlagskarte. |
| " | " | " I. " " I. " " " 1 |
| " | " | " III. " " II. " od. II. Kl. in I. Kl. 1 Fahrk. IV. Kl. |

(*Preis für km 1 Pf. unter Abrundung auf volle 10 Pf.)

Gesellschaftsfahrkarten. Bei gemeinschaftlichen Reisen grösserer Gesellschaften in I., II. oder III. Wagenklasse wird bei Lösung von mindestens 30 Fahrkarten einer Klasse eine Ermässigung von 50 Prozent des gewöhnlichen Fahrpreises der einfachen Fahrt gewährt. Die Ermässigung tritt nur bei Benutzung der Personenzüge ein. Vom Sonnabend vor bis Dienstag nach Ostern und Pfingsten werden Gesellschaftsfahrkarten nicht ausgegeben. Anträge auf Bewilligung der Ermässigung sind schriftlich an die Abgangsstation zu richten. Die Hinreise ist stets gemeinschaftlich auszuführen; werden Rückfahrkarten ausgegeben, so wird in der Regel gemeinsame Rückfahrt nicht gefordert. Freigepäck wird auf Gesellschaftsfahrkarten nicht gewährt. Schnellzugbenutzung ist nur mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion zulässig.